Sicherheitsdatenblatt für Frischbeton

KIBAG Management AG Baustoffe

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Stand 16.09.2025

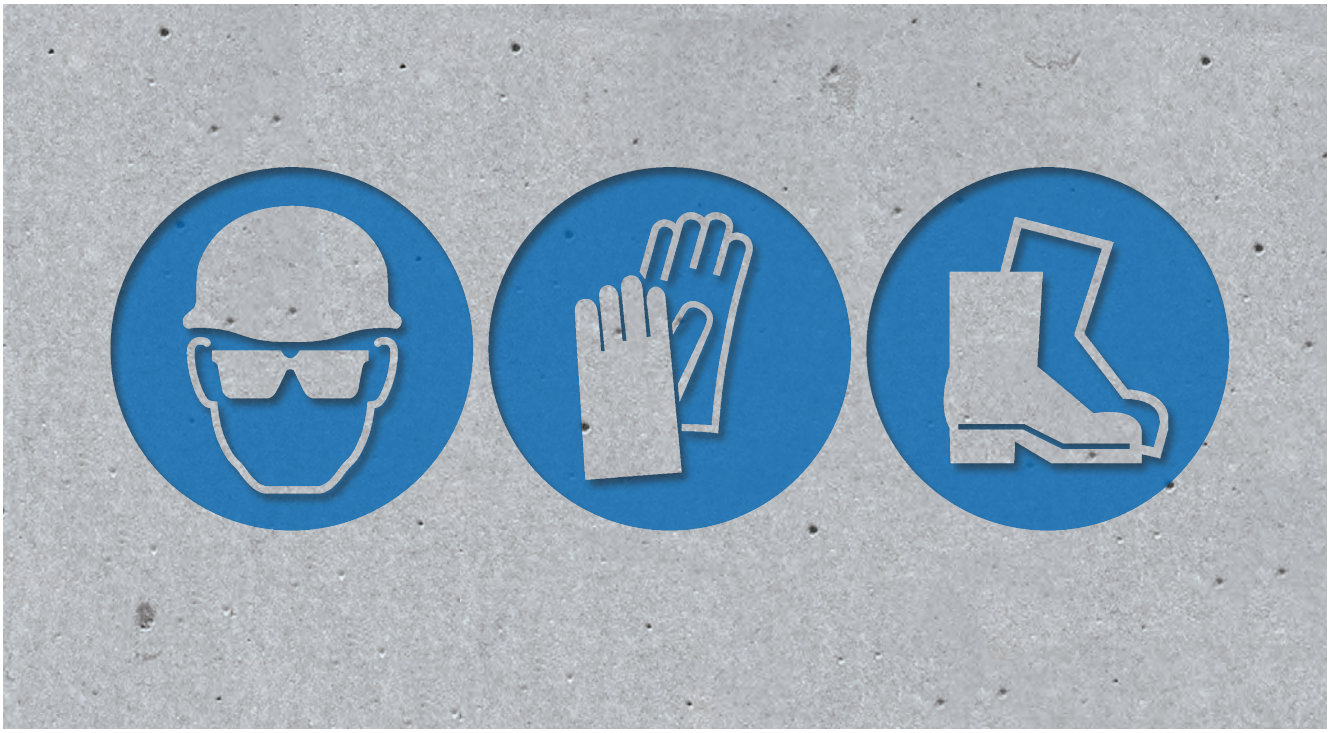

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stoff-/Erzeugnis- und Firmenbezeichnung	3
2. Mögliche Gefahren	3
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	4
4. Erste-Hilfe-Massnahmen	4
5. Massnahmen zur Brandbekämpfung	5
6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	5
7. Handhabung und Lagerung	5
8. Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung	6
9. Physikalische und chemische Eigenschaften	6
10. Stabilität und Reaktivität	7
11. Toxikologische Angaben	7
12. Umweltbezogene Angaben	8
13. Hinweise zur Entsorgung	8
14. Angaben zum Transport	8
15. Rechtsvorschriften	9
16. Sonstige Angaben	9

1. Stoff-/Erzeugnis- und Firmenbezeichnung

1.1 Bezeichnung des Stoffs oder des Erzeugnisses

Normbezeichnung: **Frischbeton** (SN EN 206), **Frischmörtel** (SN EN 998-2).
Handelsname: Beton, Mörtel, UHFB.
UFI:F200-U0CW-500F-QANF (für Standardformulierung I nach Annex VIIICLP).
UFI:M500-C029-F00X-DP7N (für Standardformulierung II nach Annex VIIICLP).

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

1.2.1 Beton wird aus den Ausgangsstoffen Zement, Wasser, Gesteinskörnung, Zusatzmittel und Zusatzstoffen hergestellt und dient als Baustoff.

1.3 Firmenbezeichnung

1.3.1 KIBAG Management AG Baustoffe

1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft:
Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum Zürich: **T 145 (24 h Notfallnummer)**

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hautreizende Wirkung, Kategorie 2; H315
Kann allergische Hautreaktionen verursachen, Kategorie 2; H317
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1; H318

2.2 Kennzeichnungselemente

GHS 05:

GHS 07

Signalwort: **GEFAHR**

Enthält: Zement

Gefahrenhinweise / H-Sätze
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise / P-Sätze
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338+P310: **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN**:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort Toxikologisches Informationszentrum oder Arzt anrufen.
P333+313: Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Zusammensetzung (Einzelstoffe)

3.1.1 Zement

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Verursacht Hautreizungen.
Kategorie 2; H315: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Kategorie 2; H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Kategorie 1; H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Kategorie 3; H335: Gefahrensymbol GHS 05 (Ätzwirkung).
Gefahrensymbol GHS 07 (Ausrufezeichen).

GHS 05:

GHS 07

Signalwort «GEFAHR».

Gesteinskörnungen

Wasser

evtl. Zusatzmittel

ev. Zusatzstoffe
- Flugasche
- Farbpigmente
- Stahl- und/oder Kunststofffasern

3.1.2 Identifikationsnummer(n): Liegen nicht vor

3.1.3 Zusätzliche Hinweise: Nicht zutreffend

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise

Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Sicherheitsmerkblatt vorlegen.

4.2 Nach Hautkontakt

Mit kaltem Wasser gründlich abwaschen, bei Bedarf nur pH-neutrale Reinigungsmittel verwenden, bei längeren Beschwerden Arzt konsultieren.

4.3 Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit kaltem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

4.4 Nach Verschlucken

Mund spülen und Arzt konsultieren.

4.5 Hinweise für den Arzt

Siehe 3.1

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Nicht zutreffend

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Nicht zutreffend

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Nicht zutreffend.

5.4 Besondere Schutzausrüstung

Nicht erforderlich

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen:

- Schutzausrüstung tragen 8.2
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Berührung mit den Augen vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Unkontrollierten Zutritt von Wasser, unkontrollierten Abfluss nach Wasserzutritt, Abfluss in Kanalisation und Vorfluter vermeiden, bei Störfall zuständige Behörden (z.B. Feuerwehr) informieren.

6.3 Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme

Mechanisch aufnehmen.

6.4 Zusätzliche Hinweise

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

- Eingeschränkte Verarbeitungszeit! Erhärtungsprozess beachten.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Berührung mit den Augen vermeiden.

7.1.2 Hinweise zum Brand und Explosionsschutz

Nicht zutreffend

7.2 Lagerung

8. Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter (Grenzwert, Expositionsweg, Expositionsfrequenz, Prüfverfahren)

Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm dermal Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) EN 196-10

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Massnahmen zur Vermeidung von Hautkontakt nach Stand der Technik.

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen. Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstungen tragen. Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

Atemschutz:

Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Gesichts/Augenschutz

Wegen Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Hautschutz:

- Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise Nitril getränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.
- Hautschutz (Hautschutzplan) vornehmen. Nach den Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.
- Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Die Gemische haben einen pH-Wert von über 9. Daher können ökotoxikologische Effekte auftreten. Für die Verwendung der Gemische im Grundwasser ist die Gewässerschutzverordnung zu beachten. Die Gemische dürfen nicht in das Grundwasser oder das Abwassersystem gelangen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Parameter	Wert
Form	erdfeucht bis flüssig
Farbe	Im Regelfall grau. Die Gemische können aber auch gefärbt sein.
Geruch	geruchlos
pH-Wert (T = 20 °C)	11.0 – 13.5
Max. Teilchengrösse	32 mm (Ausnahmen möglich)
Dichte	1.00 – 3.50 g/cm^3

Alle weiteren physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Verordnung Nr. (EU) 453/2010 sind nicht relevant.

9.2 Sonstige Angaben)

Nicht zutreffend

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität)

Die Gemische sind hydraulische Materialien. Durch das in den Gemischen enthaltende Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.Die Gemische sollten in der Regel 90 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht zutreffend.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmässige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verminderung der Produktequalität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unkontrollierte Verwendung von Fremdstoffen, insbesondere von Aluminiumpulver oder Aluminiumabrieb von Transportfahrzeugen in den Zubereitungen ist zu vermeiden, da Wasserstoff entsteht.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unkontrollierte Verwendung von Fremdstoffen, insbesondere von Aluminiumpulver oder Aluminiumabrieb von Transportfahrzeugen in den Zubereitungen ist zu vermeiden, da Wasserstoff entsteht.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Reaktivität

Gefahrenklasse Kat. Effekt Referenz

Akute Toxizität -dermal – Limit Test (trockener Zement, der Bestandteil der Gemische ist), Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. (3) Akute Toxizität - oral- Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben, die Bestandteil der Gemische sind, wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.Literatur-recherche Ätz-/Reizwirkung auf die Haut 2 Die Gemische haben eine solche Wirkung bei Haut und Schleimhaut. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen. (3) und Erfahrungen am Menschen Schwere Augenschädigung/-reizung 1 Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement und damit Bestandteil der Gemische) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index" beträgt 128. Direkter Kontakt mit den Gemischen kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern der Gemische können Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen. (9), (10) und Erfahrungen am Menschen Sensibilisierung der Haut 1 Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit den Zubereitungen Hautekzeme bilden. Diese sind entweder durch den pH-Wert (irritative Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis) (4). Die Reaktion der Haut kann in unterschiedlicher Form erfolgen, von einem leichten Ausschlag bis zu einer ernsten Dermatitis, und ist Folge einer Kombination aus beiden Mechanismen. Eine genaue Diagnose ist oftmals nur schwer möglich. Der wasserlösliche Chrom(VI)-Gehalt ist daher unter 2°ppm reduziert. Dies geschieht durch die Verwendung von chromatreduziertem Zement, der einen Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) unter 2 ppm aufweist. Eine sensibilisierende Wirkung ist daher nicht zu erwarten (4). (4), (11) Keimzell-Mutagenität-Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. (12), (13) Karzinogenität - Ein kausaler Zusammenhang zwischen Exposition mit der Zubereitung und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt (1). (1), (14) Reproduktionstoxizität – Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. Keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen.

Auswirkungen auf die Gesundheit durch eine Exposition

Kontakt mit den Gemischen kann vorhandene Haut- oder Augenkrankheiten verstärken.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement, der häufig für die Herstellung der Zubereitungen verwendet wird, an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) (5) und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) (6) haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden (7). Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden (8). Die Freisetzung größerer Mengen der Zubereitungen in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Verschiebung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.3 Bioakkumulationspotential

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.4 Mobilität Boden

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.5 Hinweise der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Geeignete Löschmittel

Verfahren zur Abfallbehandlung

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen). LVA Code: In Abhängigkeit von der Herkunft als 17 01 01 Betonabbruch.

14. Angaben zum Transport

Die Gemische unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften ADR/RID und SDR. Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend..

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Gemäss Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen ausschliesslich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

Nationale Vorschriften

- Zement und zementhaltige Produkte: Merkblatt D09, chemsuisse.
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend, Selbsteinstufung gemäss Gewässerschutzgesetz, GSchG).
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich, da es sich um Gemische handelt.

16. Sonstige Angaben

16.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

16.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

KIBAG-Kieswerke

Basel	058 387 27 10
Birr AG	058 387 25 10
Edlibach ZG	058 387 14 20
Lostorf SO	058 387 25 10
Neuheim ZG	058 387 24 48
Regensdorf ZH	058 387 17 59
Schafisheim AG	058 387 25 10
Stadel ZH	058 387 22 42
Tuggen SZ	058 387 18 58
Waldkirch SG	058 387 27 27
Weinfelden TG	058 387 27 27
Wilchingen SH	058 387 25 50

KIBAG-Steinbrüche

Hartsteinwerk Gasperini UR	058 387 13 80
Schollberg SG	058 387 23 40
Seewen SZ	058 387 14 00

KIBAG-Betonwerke

Adliswil ZH	058 387 22 42
Basel	058 387 27 10
Bassersdorf ZH	058 387 22 42
Bilten GL	058 387 18 58
Buchrain LU	058 387 25 31
Effretikon ZH	058 387 22 42
Morgarten ZG	058 387 24 59
Neuheim ZG	058 387 24 52
Regensdorf ZH	058 387 22 42
Schindellegi SZ	058 387 18 58
Schlieren ZH	058 387 22 42
Seewen SZ	058 387 14 00
Seewen-Zingel SZ	058 387 14 08
St.Gallen	058 387 27 27
Tuggen SZ	058 387 18 58
Wädenswil ZH	058 387 18 58
Weinfelden TG	058 387 27 27
Zürich-Tiefenbrunnen	058 387 22 42
Zürich-Wollishofen	058 387 22 42
Wilchingen SH	058 387 25 50

KIBAG-Mörtelwerke

Edlibach ZG	058 387 14 20

KIBAG-Recyclingwerke

Bassersdorf ZH	058 387 13 00
Effretikon ZH	058 387 17 66
Neuheim ZG	058 387 24 48
Regensdorf ZH	058 387 17 59
Rümlang ZH	058 387 13 20
Wädenswil ZH	058 387 18 58
Wilchingen SH	058 387 25 50
Weinfelden TG	058 387 28 33

KIBAG. **Aus gutem Grund.**

KIBAG Management AG • Seestrasse 404 • 8038 Zürich
info@kibag.ch • www.kibag.ch